

Antrag des Regierungsrates vom 3. November 2010

**4740**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Personalverordnung**

**(Genehmigung vom .....)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. November 2010,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 3. November 2010 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

Am 10. Mai 2010 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes verabschiedet (Vorlage 4611; ABI 2010, 1051). Wichtiger Teil dieses Mantelerlasses ist das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG). Der Mantelerlass wird zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Sodann hat der Kantonsrat am 13. September 2010 das Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht beschlossen (Vorlage 4665). Beide Gesetze erfordern eine Anpassung der Personalverordnung (LS 177.11).

§ 1

Abs. 2 lit. a zählt die Funktionen auf, die unter den Begriff «Personal der Verwaltung» fallen. Miterwähnt waren bis anhin die vollamtli-

chen Mitglieder der Steuerrekurskommissionen und das Personal der Baurekurskommissionen und der Steuerrekurskommissionen. Da die Baurekurskommissionen und die Steuerrekurskommissionen ihrem Charakter entsprechend neu als Baurekursgericht bzw. Steuerrekursgericht bezeichnet werden (vgl. neu § 112 Abs. 1 Steuergesetz [StG; LS 631.1] und neu § 329 Planungs- und Baugesetz [PBG; LS 700.1]), ist das Personal dieser Rechtsprechungsinstanzen neu unter Abs. 2 lit. b («Personal der Rechtspflege») zu erwähnen.

## § 2

In Ausführung von § 2 des Personalgesetzes (LS 177.10) zählt diese Bestimmung jene Behörden im Nebenamt auf, die ebenfalls dem Personalgesetz und seinen Ausführungserlassen unterstehen. Die bisher unter Abs. 1 lit. a erwähnten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen werden neu unter lit. e gestellt, zusammen mit den Ersatzmitgliedern des Steuerrekursgerichts. Die bisher ebenfalls genannte Kategorie der nebenamtlichen Mitglieder gibt es fortan nicht mehr (vgl. neu § 113 StG); lit. e ist in diesem Sinne anzupassen. Wegen des höheren Beschäftigungsgrades gelten die Mitglieder des Steuergerichts nicht als Behörden im Nebenamt; sie unterstehen dem Personalgesetz deshalb aufgrund von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes.

In Abs. 1 lit. c sind die Mitglieder des Kirchenrates nicht weiter zu erwähnen, da die anerkannten kirchlichen Körperschaften seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes und der Kirchenordnungen am 1. Januar 2010 die Belange der Entlohnung selbst regeln.

In Abs. 1 lit. d ist der Ausdruck «Mitglieder der Arbeitsgerichte» durch den dem Gerichtsorganisationsgesetz entsprechenden Ausdruck «Beisitzenden der Arbeitsgerichte» zu ersetzen.

## § 29

Gemäss Abs. 3 legen der Regierungsrat und das Obergericht den Beschäftigungsgrad von Behördenmitgliedern im Nebenamt in der Regel auf Beginn der Amtsdauer fest. Da nach der neuen Fassung von § 334 Abs. 1 PBG der Kantonsrat den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Baurekursgerichts festsetzt, ist Abs. 3 entsprechend zu ergänzen.

## § 31

In Satz 1 sind die Bezeichnungen «Baurekurskommissionen» durch «Baurekursgericht» sowie «Präsidentinnen und Präsidenten» durch «Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten» zu ersetzen. Die Lohnklassen bleiben unverändert.

Mit der Unterstellung unter das Verwaltungsgericht ist nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Verwaltungsgericht zuständig zur Festlegung der besonderen Entschädigungen. Ferner soll den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie den Gerichtsvizepräsidentinnen und Gerichtsvizepräsidenten eine jährliche Zulage für die zusätzlichen administrativen Aufgaben (Mitwirkung in der Geschäftsleitung und Repräsentationspflichten der Präsidentinnen und Präsidenten) ausgerichtet werden. Satz 2 ist entsprechend anzupassen und in einen neuen Abs. 2 zu fassen.

#### § 32

Vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 lit. c.

#### §§ 33 und 35

Neu sollen die Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts eine durch das Verwaltungsgericht festzusetzende Fallpauschale statt eines Taggeldes erhalten. § 35 Satz 1 ist entsprechend anzupassen und Satz 2 aufzuheben. Demzufolge ist in § 33, wo Näheres über den Taggeldanspruch geregelt ist, nicht mehr auf § 35 zu verweisen. Auch die Verweisung auf § 37 ist zu beseitigen, denn diese Bestimmung ist bereits bei einer früheren Revision der Personalverordnung aufgehoben worden.

#### § 38

Mit Abschaffung des Geschworenengerichts ist die den Lohn seiner Mitglieder betreffende Regelung von Abs. 3 hinfällig und deshalb aufzuheben.

#### § 39

Zur Änderung von Abs. 1 vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 lit. d.

In Abs. 2 ist die Terminologie bezüglich der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz anzupassen.

#### § 40

Diese Bestimmung verweist auf die §§ 34 und 35 sowie §§ 37–39 der Personalverordnung. § 37 wurde in anderem Zusammenhang aufgehoben. Die Verweisung ist in diesem Sinne anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi

## Personalverordnung

### (Änderung vom 3. November 2010)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Zweck,  
Geltungs-  
bereich,  
Begriffe

§ 1. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In dieser Verordnung werden bezeichnet

- a. als Personal der Verwaltung: das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbständigen staatlichen Anstalten,
- b. als Personal der Rechtspflege: das Personal der obersten kantonalen Gerichte, der dem Obergericht angegliederten Gerichte, der Bezirksgerichte, des Baurekursgerichts, des Steuerrekursgerichts und der Notariate,
- lit. c unverändert.

Behörden im  
Nebenamt

§ 2. <sup>1</sup> Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für

- a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksräte,
- lit. b unverändert,
- c. die Mitglieder des Bildungsrates und des Verkehrsrates,
- d. die Mitglieder des Handelsgerichts, die Beisitzenden der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftsgerichts,
- e. die Ersatzmitglieder des Steuerrekursgerichts und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Grundsatz,  
Beschäftigungs-  
grad, Geschäfts-  
last

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat, das Obergericht und der Kantonsrat legen den Beschäftigungsgrad in der Regel auf Beginn der Amtsdauer, bei Bedarf auch während derselben, auf der Grundlage der Geschäftslast der betreffenden Behörde fest.

Baurekurs-  
gericht

§ 31. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Baurekursgerichts werden gemäss Lohnklasse 23, die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten gemäss Lohnklasse 24 entlöhnt.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht legt die Höhe der besonderen Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen, schriftliche Fachberichte und für weitere besondere Leistungen sowie die jährlichen Zulagen für die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten und die Gerichtsvizepräsidentin oder den Gerichtsvizepräsidenten fest.

§ 32. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bildungsrates und des Verkehrsrates werden gemäss Lohnklasse 24 entlohnt. Bildungsrat,  
Verkehrsrat

Abs. 2 unverändert.

§ 33. Die Mitglieder nebenamtlicher Behörden nach §§ 34, 38 und 39 erhalten Taggelder gemäss dem Minimum der jeweiligen Lohnklasse. Grundsatz

Sätze 2 und 3 unverändert.

§ 35. Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts erhalten eine Fallpauschale, die das Verwaltungsgericht festlegt. Für Referententätigkeit, Augenscheine und Fachberichte werden zusätzlich die besonderen Vergütungen nach § 31 ausgerichtet. Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

Handelsgericht

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 39. <sup>1</sup> Beisitzende der Arbeits- und Mietgerichte sowie die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pacht-sachen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Arbeits- und  
Mietgerichte,  
Schlichtungs-  
behörden,  
Landwirt-  
schaftsgericht

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für deren Stellvertretung gelten die Ansätze für Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte; für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen werden nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzliche halbe oder ganze Taggelder ausgerichtet.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 40. Den in §§ 34, 35, 38 und 39 dieser Verordnung genannten Behördenmitgliedern steht der Einsatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort gemäss den Regelungen betreffend den Ersatz der dienstlichen Auslagen zu. Ersatz der Fahr-  
auslagen

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 15 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzesammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht, die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi